

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Iserlohn GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung - GasGVV)"

Gültig ab dem 01. Januar 2007

In Ausfüllung der GasGVV gelten die nachstehenden "Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Iserlohn GmbH".

1. Abrechnung gemäß § 12 GasGVV

Der Gasverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

2. Abschlagszahlungen gemäß § 13 GasGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen - jeweils für einen Zeitraum von 1 - 3 Monaten - berechnet. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 Gas-GVV bleibt unberührt.

3. Zahlung gemäß § 16 GasGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Banküberweisung,
- b) Einzugsermächtigung,
- c) kostenfreie Bareinzahlung bei der Sparkasse in Iserlohn (gilt bei den Grundversorgungstarifen) zu leisten

4. Verzug gemäß § 17 GasGVV

Rückständige Zahlungen für Leistungen von den Stadtwerken Iserlohn werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale gemäß dem aktuellen Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnet. Dieses Preisblatt ist als Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen als Anlage beigelegt. Für jede Sonderablesung und jeden Sondergang, der zur Mahnung, zum Inkasso oder zur Feststellung notwendiger Angaben ausgeführt wird, ist von dem Kunden der tatsächliche Aufwand, mindestens jedoch eine Kostenpauschale gemäß vorgenanntem Preisblatt zu bezahlen.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 GasGVV

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 19 Gas GVV sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß vorgenanntem Preisblatt zu bezahlen.

6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.